

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 35.

Mittwoch den 4. Februar.

1857.

Bekanntmachung.

Das Gesetz und Verordnungsblatt vom Jahre 1856 enthält im 20. Stück Nr. 90 Seite 400 folgende

Verordnung

über den Geschäftsbetrieb ausländischer Versicherungsanstalten im Königreiche Sachsen vom 16. September 1856.

Wir **Johann**, von Gottes Gnaden König von Sachsen u. u. u.

verordnen hierdurch, wie folgt:

§. 1. Ausländische Versicherungs-Anstalten aller Art, einschließlich der Renten-, Witwen-, Waisen-, Sterbe- und Pensionscassen, Lontinen und ähnlicher Anstalten, welche ihren Geschäftsbetrieb auch über das Königreich Sachsen erstrecken wollen, sind gehalten, einen innerhalb Landes gelegenen Ort als ihren Sitz hinsichtlich aller der Geschäfte zu wählen, welche sie mit Inländern, oder über inländische Versicherungsobjecte abschließen.

Durch die Wahl dieses Sitzes im Inlande wird zugleich ihr Gerichtsstand, vor welchem sie wegen aller gedachten Geschäfte Recht zu leiden haben und insoweit Streitigkeiten nach den Statuten durch Schiedsgerichte zu erledigen sind, für die Bethelligten der Anspruch auf Niederlegung eines solchen Schiedsgerichts am Orte des inländischen Sitzes, übrigens in Gemäßheit der Statuten, hinsichtlich der vorgegedachten Geschäfte begründet.

§. 2. Jede ausländische Versicherungs-Anstalt der §. 1. gedachten Art, welche in hiesigen Landen Geschäfte betreiben will, hat bei dem Ministerium des Innern

- a) ein Exemplar ihrer Statuten und der sonstigen einer willkürlichen Abänderung durch die Anstaltsverwaltung nicht unterworfenen Vorschriften;
- b) Abschriften der Urkunden, wodurch die Anstalt die Bestätigung oder nach den am Orte ihres Hauptstizes im Auslande bestehenden Einrichtungen die staatliche Anerkennung, oder die Eigenschaft einer moralischen Person erlangt hat;
- c) eine von den in Gemäßheit der Statuten hierzu berechtigten Personen, im Namen der Anstalt ausgestellte Erklärung, über die Wahl eines in hiesigen Landen gelegenen Ortes als Sitz der Anstalt im Königreiche Sachsen (vergleiche §. 1.) zu hinterlegen.

§. 3. Die im §. 2. unter a, b, c gedachten Urkunden sind in beglaubigter Form und mit den erforderlichen Legalisationen versehen, beizubringen.

§. 4. Jede ausländische Versicherungs-Anstalt der im §. 1. gedachten Art hat bei Verlust des Befugnisses zum ferneren Geschäftsbetriebe dafür Sorge zu tragen, daß an dem im Inlande zu ihrem Sitze erwählten Orte stets ein Bevollmächtigter vorhanden sei, welcher zur Annahme amtlicher, an die Anstalt gerichteter Ladungen und Verfügungen ermächtigt ist.

§. 5. Ausländische Versicherungs-Anstalten, welche bereits in hiesigen Landen Geschäfte betreiben, haben den im Vorstehenden getroffenen Anordnungen binnen drei Monaten und längstens bis zu dem 31. Januar 1857

bei Verlust des Befugnisses zu fernereitem Geschäftsbetriebe in hiesigen Landen zu genügen.

Diese Frist kann nur auf besonderes Ansuchen durch das Ministerium des Innern verlängert werden.

§. 6. Die Namen der ausländischen Versicherungs-Anstalten, welche den im §. 2. gegebenen Anordnungen genügt haben, ingleichen der Orte, welche als Sitze der Anstalten im Inlande gewählt worden sind, so wie jede in diesen Verhältnissen eintretende Abänderung, werden durch das Ministerium des Innern in amtlicher Form bekannt gemacht.

Durch diese Bekanntmachung und die damit gewährte Zulassung zum Geschäftsbetriebe wird irgend eine Zusicherung hinsichtlich der ferneren Duldung desselben nicht ertheilt.

Vielmehr bleibt es dem Ermessen des Ministeriums des Innern jederzeit vorbehalten, den weiteren Geschäftsbetrieb einer ausländischen Versicherungs-Anstalt zu untersagen.

§. 7. Die Vertreter ausländischer Versicherungs-Anstalten (§. 4.) sind bei Vermeidung von 20 Thalern Strafe für jeden Contraventionsfall verpflichtet, die Namen der Personen, welche zur Besorgung von Geschäften in hiesigen Landen für die Anstalt beauftragt sind, ingleichen jede Veränderung, welche in diesen Aufträgen eintritt, insbesondere das Erlöschen derselben binnen acht Tagen von der Beauftragung oder der in derselben eintretenden Veränderung an gerechnet, in der Leipziger Zeitung, dem Dresdner Journal und einem geeigneten Localblatte bekannt zu machen.

Hinsichtlich der bereits in hiesigen Landen Geschäfte betreibenden Anstalten ist diese Veröffentlichung zuerst binnen drei Wochen nach dem Erscheinen der im §. 6. gedachten Bekanntmachung zu bewerkstelligen.